



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Nummer 49

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 405 örV zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Übertragung des Services der einheitlichen Behördennummer S. 517
- 406 Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans – gem. § 43 Satz 6 EnWG, § 74 Abs. 4 VwVfG NRW S. 521
- 407 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Reindesmodurbetriebes im Chempark S. 522
- 408 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg S. 523

- 409 Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 4. Planungsabschnitt, zwischen Rhein-km 844,8 und 846,8, rechtes Ufer S. 523

- 410 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes - Klärwerk Solingen-Gräfrath S. 524

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 411 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung der IT-Kooperation Rhein/Ruhr am 18.12.2014 S. 525
- 412 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr S. 525
- 413 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 527

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, dem 18. Dezember 2014, als Ausgabe 51/52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, dem 10.12.2014, um 10.00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt 1/2 des Jahres 2015 ist am Donnerstag, dem 8. Januar 2015.

Hierzu ist am Dienstag, dem 30. Dezember 2014, Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 405 örV zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Übertragung des Services der einheitlichen Behördennummer

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG

Düsseldorf, den 24. November 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten vom 03.11.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und

Wülfrath zur Übertragung des Services der einheitlichen Behördennummer 115 auf den Kreis Mettmann vom 03.11.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.11.2014

Zwischen den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert sowie Wülfrath und dem Kreis Mettmann zur Bereitstellung von Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch den „Kreis Mettmann Info-Service“ des Kreises Mettmann

Zwischen der

Stadt Erkrath, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Haan, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Hilden, vertreten durch die Bürgermeisterin
Stadt Langenfeld, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Mettmann, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Monheim am Rhein, vertreten durch den
Bürgermeister
Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Wülfrath, vertreten durch die Bürgermeisterin

nachstehend ‚Verbundpartner‘ genannt,

und dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,

nachstehend ‚Kreis Mettmann‘ genannt,

zusammen auch ‚die Kooperationspartner‘ genannt,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der einheitlichen Behördennummer 115 durch den Kreis Mettmann Info-Service des Kreises Mettmann geschlossen:

Präambel

Die Verbundpartner und der Kreis Mettmann beteiligen sich an dem Projekt der einheitlichen Behördennummer 115. Auf diese Weise soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen der telefonische Zugang zur Verwaltung erleichtert und der Bürgerservice verbessert werden, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist.

Zunächst werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet, bei der die abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens sind.

Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office des Kreis Mettmann Info-Service des Kreises Mettmann ist geplant. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. Ein Ausbau der Serviceleistungen wird angestrebt.

Den Kooperationspartnern sind die Vorgaben des D115-Verbundes inklusive des Serviceversprechens bekannt; diese Vorgaben werden - soweit Dienstleistungen für D115 erbracht werden - als Qualitätslevel vereinbart.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für die Betriebsphase D115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen der Kommunen nach D115 Feinkonzept, für die Verbundpartner durch den vom Kreis Mettmann betriebenen ‚Kreis Mettmann Info-Service‘ (Front-Office) zum 15.01.2015. Die in diesem Rahmen wahrzunehmenden Aufgaben der Verbundpartner und des Kreises Mettmann ergeben sich im Einzelnen aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung

(2) Die Abwicklung der im Kreis Mettmann Info-Service unter der Telefonnummer 115 für die Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt:

- unter Verwendung der beim Kreis Mettmann eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
- nach dem jeweils aktuellen qualitativen Standard im D115-Verbund
- in den Räumlichkeiten des Kreis Mettmann Info-Service unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen
- unter Nutzung der vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)

(3) Über die möglicherweise situationsbezogene gewünschte Übernahme weiterer Dienstleistungen verständigen sich die Kooperationspartner einvernehmlich (z. B. Sicherstellung telefonischer Erreichbarkeit während Personalversammlungen).

§ 2 Aufgaben des Kreises Mettmann

(1) Der Kreis Mettmann stellt sicher, dass der Kreis Mettmann Info-Service für die eingehenden D115-Anrufe der Verbundpartner von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr (Servicezeiten) erreichbar ist. Außerhalb dieser Servicezeiten erfolgt eine Bandansage.

Der Kreis Mettmann strebt an, während der Servicezeiten möglichst alle für die Verbundpartner eingehenden D115-Anrufe im Front-Office entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z.B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden. Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, das im D115-Verbund festgelegte Serviceversprechen zu erfüllen.

(2) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den in den Internetportalen oder weiteren Wissensquellen der D115 Teilnehmer hinterlegten Informationen basiert, folgende Aufgaben im Kreis Mettmann Info-Service zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den jeweiligen Verbundpartner.
- Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges hinausgeht und/oder durch den Kreis Mettmann Info-Service nicht beantwortet werden kann oder darf, wird das Anliegen automatisiert an den zuständigen Verbundpartner (Back-Office) weitergeleitet.

(3) Die Begrüßung durch den Kreis Mettmann Info-Service sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der für alle D115-Teilnehmer verbindlich formulierten Vereinbarungen.

(4) Der Kreis Mettmann stellt den Verbundpartnern die für den D115-Verbund im Rahmen des Reportings festgelegten Anrufstatistiken zur Verfügung.

§ 3 Aufgaben der Verbundpartner

(1) Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen verpflichten sich die Verbundpartner, jeweils ein E-Mail-Postfach einzurichten und dieses entsprechend den Anforderungen des D115-Verbundes zu betreiben.

(2) Die Verbundpartner verpflichten sich, die TOP-Dienstleistungen in der D115-Wissenssuche entsprechend den definierten Mindestvoraussetzungen des D115-Verbundes aufzubereiten und der zentralen D115-Wissenssuche zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte sind laufend zu aktualisieren, so dass

jederzeit eine richtige Auskunftserteilung bundesweit möglich ist.

(3) Die Verbundpartner benennen für die Zusammenarbeit mit dem Kreis Mettmann jeweils eine/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Verbundpartner verpflichten sich gegenüber dem Kreis Mettmann, Sonderaktionen (z. B. touristische Aktionen), bei denen es einen Hinweis auf Anrufe unter der Telefonnummer 115 gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit (grds. 1 Woche) anzukündigen.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Bei auftretenden Problemen werden sich die Kooperationspartner unverzüglich verständigen und eine einvernehmliche Lösung anstreben.

(2) Der Kontakt zwischen den Verbundpartnern und der D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle erfolgt über den Kreis Mettmann. Der Kreis Mettmann sammelt Fragen, Anregungen etc. der Verbundpartner und leitet diese - sofern er sie nicht selbst einer Lösung zuführen kann - an die D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle weiter.

(3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar - oder eingetreten sind.

§ 5 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Kreis Mettmann Info-Service und bei den Verbundpartnern erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an den in der D115 Charta vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen der Qualitätslevel werden im Einvernehmen vorgenommen.

§ 6 Technische Voraussetzungen

(1) Der Kreis Mettmann schafft die technischen Voraussetzungen, die für die Einrichtung und den Betrieb der einheitlichen Behördennummer D115 im Kreis Mettmann Info-Service erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- die Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen
- die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage
- die Erweiterung des Wissensmanagementsystems
- die Erweiterung des Ticketsystems

(2) Der Kreis Mettmann hat die technische Umleitung der bei den jeweiligen Verbundpartnern unter

der Telefonnummer 115 eingehenden Anrufe auf den Kreis Mettmann Info-Service einrichten lassen.

(3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer maximal möglichen Vorlaufzeit bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung.

§ 7 Personal

(1) Die Tätigkeit im Kreis Mettmann Info-Service wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann wahrgenommen.

(2) Die Personalauswahl für das Servicecenter obliegt dem Kreis Mettmann.

§ 8 Kostenverteilung

(1) Die durch die Übernahme und Durchführung des Regelbetriebes der einheitlichen Behördennummer D115 im Kreis Mettmann Info-Service entstehenden Kosten sind durch die Kreisumlage gedeckt.

(2) Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass der Anteil des einzelnen Verbundpartners an der Kreisumlage der Inanspruchnahme des Kreis Mettmann Info-Services durch die Bürgerinnen und Bürger dieses Verbundpartners annähernd entspricht.

§ 9 Datenschutz

(1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der ankommenden Anrufe ist nur in dem zur vereinbarungsgemäßen Erfüllung erforderlichen Umfang im Rahmen des Datenschutzgesetzes NRW zulässig. Die im Kreis Mettmann Info-Service mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an den Verbundpartner zum Zwecke der Dienstleistungserbringung ist jedoch mit ausdrücklicher Einwilligung des Anrufers gestattet. Die Einwilligung wird dokumentiert.

(2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens nach Ablauf von 3 Monaten werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 10 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Soweit der Kreis Mettmann die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt,

Systemausfall oder anderer, vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, haftet der Kreis Mettmann nicht.

(2) Sieht sich der Kreis Mettmann an der Erfüllung seiner vereinbarten Aufgaben gehindert, so zeigt er dies den Verbundpartnern unverzüglich an. Gleiches gilt, sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt.

(3) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung weggefallen ist, wird der Kreis Mettmann die Leistungen wieder erbringen.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Kreis Mettmann hat die Verbundpartner von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihnen gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen des Kreises Mettmann wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

(3) Der Kreis Mettmann haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Verbundpartner übermittelten Daten und Informationen falsch und/ oder unvollständig waren.

§ 12 Inkrafttreten und Beendigung dieser Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 15.01.2015 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung endet die Vereinbarung für sämtliche Kooperationspartner zum Ende dieses Kalenderjahres.

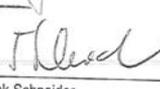
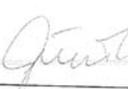
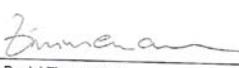
(3) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Kooperationspartner nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt, bzw. um die Lücke zu schließen.

 Arno Werner Bürgermeister der Stadt Erkrath	 Knut vom Boverf Bürgermeister der Stadt Haan
 Dr. Jan Heinisch Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus	 Birgit Alkenings Bürgermeisterin der Stadt Hilden
 Frank Schneider Bürgermeister der Stadt Langenfeld	 Bernd Günther Bürgermeister der Stadt Mettmann
 Daniel Zimmermann Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein	 Klaus Konrad Pesch Bürgermeister der Stadt Ratingen
 Dirk Lukrafka Bürgermeister der Stadt Velbert	 Dr. Claudia Panke Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath
 Thomas Hendele Landrat des Kreises Mettmann	

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 517

406 Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans – gem. § 43 Satz 6 EnWG, § 74 Abs. 4 VwVfG NRW

Bezirksregierung
25.05.01.01-05/08

Düsseldorf, den 26. November 2014

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Mep- pen, Bl. 4201

**Abschnitt: Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel
Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein,
Bl. 2444**

**Abschnitt: Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein
in der Hansestadt Wesel sowie in den Gemein-
den Hünxe und Schermbeck**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 – Verkehr - vom 20.11.2014 - Az.: 25.05.01.01-05/08 ist der Plan für o.a. Bauvorhaben gemäß § 43 Satz 6 EnWG und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung

der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **in der Hansestadt Wesel sowie in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck in der Zeit vom 08.12.2014 bis 22.12.2014 (einschl.)** während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 43 Satz 6 EnWG, § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem unter http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT_aktuelle_of_fenlagen_fortsetzung.html einzusehen.

Im Auftrag
gez. Berit Hai peter

407 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Reindesmodurbetriebes im Chempark

Bezirksregierung
53.01-100-53.0110/13/4.1.8

Düsseldorf, den 21. November 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Reindesmodur-Betriebes Gebäude N 186 im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen

Die Bayer MaterialScience AG in 51369 Leverkusen hat mit Datum vom 30.09.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Reindesmodurbetriebes gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist

- a) die Einarbeitung der Ergebnisse aus den wiederkehrend durchgeführten Überarbeitungen der Sicherheitsbetrachtung zur Berücksichtigung geänderter Vorgaben und neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse,
- b) die Erhöhung der zulässigen Gesamtmenge an Monochlorbenzol von 20.000 kg auf 50.000 kg,
- c) apparative Ergänzungen in Form von fünf Pumpen, zwei Steuerluftfilter und einem Erhitzer,
- d) die Erhöhung von Stoffströmen in der Betriebs-einheit 1 und
- e) die Abgabe von überschüssigem Dampf an den Phenylbase-Betrieb.

Die genehmigten Kapazitäten des Reindesmodur-Betriebes ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Höltker

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 522

408 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0168/11/0302A1

Düsseldorf, den 21. November 2014

Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg, Werksge-
lände Duisburg-Beeckerwerth, Gemarkung Beeck,
Flur 4, Flurstück 409, hat mit Datum vom
16.12.2011, zuletzt ergänzt durch auszutauschende
Unterlagen am 06.10.2014, einen Antrag auf Ertei-
lung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur
wesentlichen Änderung des integrierten Hüttenwer-
kes gestellt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Ände-
rungsmaßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Freilagers für Roheisenbären und Festeisen. Der nächtliche Betrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr be-
schränkt sich auf maximal zwei Abholungen
mittels Lkw inklusive der entsprechenden Be-
ladevorgänge.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.2 "Errichtung und Betrieb eines integrierten Hüttenwerkes (Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind)" der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Um-

weltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 523

409 Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 4. Planungsabschnitt, zwischen Rhein-km 844,8 und 846,8, rechtes Ufer

Bezirksregierung
54.04.01.01.2014/01

Düsseldorf, den 24. November 2014

In dem Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1. Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Planungsabschnitt 4, zwischen Rhein-km 844,8 und 846,8, rechtes Ufer

Antragsteller:

**Deichverband Bislich-Landesgrenze
Stadtweide 3
46446 Emmerich am Rhein**

werden gemäß dem Antrag vom 04.11.2013 unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßenbau Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach § 108 LWG wird hingewiesen.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.4

Die abschnittsweise Nutzung des Deichkronenweges als Radweg in dem Bereich ab Planungsbeginn bei km 8+900 bis zum Schleusenbauwerk in der Ortslage Bienen wird zugelassen.

1.5

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.6

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

1.7

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf abgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Sindram

410 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes - Klärwerk Solingen-Gräfrath

Bezirksregierung
54.07.03.67-2-12717/2014

Düsseldorf, den 25. November 2014

Antrag des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Änderung des Klärwerks Solingen-Gräfrath durch die Errichtung zweier Fertigteilgaragen

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsseldorf, Haan hat mit Datum vom 10.09.2014 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerks Solingen-Gräfrath auf dem Grundstück Kotzterter Straße 23 in 42719 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb zweier Fertigteilgaragen zu Lagerzwecken für den Betrieb des Klärwerks Solingen-Gräfrath.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Odenthal

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

411 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung der IT-Kooperation Rhein/Ruhr am 18.12.2014

Einladung

Sitzung: Verbandsversammlung
Sitzungsnummer: 1/2014
Ort: Kreishaus (Raum 3110), Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Datum » Zeit: 18.12.2014, 09:30 Uhr
Berichterstatter: Herr Dr. Coenen

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2013
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Jahresabschluss 2013 der IT-K Rhein/Ruhr
6. Wirtschaftsplan 2015 der IT-K Rhein/Ruhr
7. Zukunft der IT-Kooperation Rhein/Ruhr
8. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 18.11.2014

IT-Kooperation Rhein/Ruhr
Herr Dr. Coenen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 525

412 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 12. Dezember 2014 - 11:00 Uhr -
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss,
45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

- 2.1 Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung
hier: Vertreter der Gewerkschaften
- 2.2 Umbesetzung in den Ausschüssen
- 2.3 Bestellung von Vertretern in die Organe der Beteiligungsgesellschaften
- 2.4 Haushalt 2015
 - 2.4.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2015
 - 2.4.2 Einbringung des Haushaltes 2015
- 2.5 Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011, Bestätigung des Gesamtabschlusses 2011 und Entlastung des Regionaldirektors Heinz-Dieter Klink für die Zeit vom 01.01. - 31.07.2011 und Entlastung der Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel für die Zeit vom 01.08. - 31.12.2011

- 2.6 Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses 2012

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**

Vorlagen der Bezirksregierungen

- 1.1 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2015 für die Maßnahmen des Landesstraßenausbauplans
- 1.2 Städtebauförderung
hier: Veröffentlichung des Städtebauförderprogramms 2014

- | | | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.3 | Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme:
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2015 | gung – | 1.13 | Anfragen und Mitteilungen |
| 1.4 | Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen:
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2015 | | | |
| 1.5 | Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2015, Rückblick auf die Förderung 2014 | | | |
| 1.6 | Entsendung von Mitgliedern der Versammlung des RVR in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik | | | |
| 1.7 | Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2015
Beratung und Beschlussfassung | | | |
| | <u>Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr</u> | | | |
| 1.8 | 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in GIB – Aufstellungsbeschluss – | | | |
| 1.9 | 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl, Bebauungsplan Nr. 117 „Am Hellweg“ der Stadt Werl (FOC Werl); Beteiligung im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens gem. § 34 LPlG NRW der Bezirksregierung Arnsberg | | | |
| 1.10 | Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 1202 – Einrichtungshaus Dreigrenzen – und zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal (IKEA) | | | |
| 1.11 | 83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Rheinberg und Moers: Aufhebung der bergbaulich zweckgebundenen Nutzung Halde Kohlenhuck und Festlegung als Windenergiebereich
hier: Erarbeitungsbeschluss | | | |
| 1.12 | Trianel Kohlekraftwerk Lünen, Genehmigungsverfahren
– Klage gegen den Vorbescheid, die 1. Teilgenehmigung und die 7. Teilgenehmi- | | | |
| | | | | 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz |
| | | | | <u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss</u> |
| | | | 2.7 | Strukturvision Schiefergas (NL)
Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr und Erwiderung des Ministerie van Economische Zaken |
| | | | 2.8 | Anträge auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Zeitraum April bis Oktober 2014 - Fracking |
| | | | 2.9 | Anträge zur Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Zeitraum April bis Oktober 2014 – Grubengas |
| | | | | <u>Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss</u> |
| | | | 2.10 | Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2013 |
| | | | 2.11 | Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages |
| | | | 2.12 | Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Veräußerung der Anteile an der WIN Emscher-Lippe GmbH an die Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH |
| | | | 2.13 | Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur
- Jahresabschluss zum 31.12.2013 |
| | | | 2.14 | Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 |
| | | | 2.15 | Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2013 |
| | | | 2.16 | Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2013 |
| | | | 2.17 | Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages |
| | | | 2.18 | Angelegenheiten der Maximilianpark Hamm GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages / Zuschuss- und Finanzierungsvertrag 2015-2017 |

- 2.19 Angelegenheiten der Freizeitschwerpunkt
Glörtalsperre GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.20 Angelegenheiten der TourismusEisenbahn
Ruhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2013
- 2.21 Angelegenheiten der Umweltzentrum
Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2013
- 2.22 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
metropoleruhr GmbH
- Regio.Ruhr im Aufruf Regio.NRW
- Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr
Grün
- 2.23 Feststellung Jahresabschluss zum
31.12.2013 und Lagebericht der eigenbe-
triebsähnlichen
Einrichtung RVR Ruhr Grün
Entlastung des Betriebsausschusses RVR
Ruhr Grün
- 2.24 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 26.11.2014

Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 525

413 Ungültigkeitserklärung eines Dienst- ausweises

Der Dienstausweis des Herrn Dr. Arndt Vossen,
Nr. 918, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-
Kreises Neuss am 20.05.2008, gültig bis
20.05.2018, ist in Verlust geraten und wird für
ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 25. November 2014
Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Kreishaus Grevenbroich

Im Auftrag
Heithoff

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 527

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
